

	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung, Grenztruppen	Volksmarine
Hauptleute	Hauptmann	Kapitänleutnant
Stabsoffiziere	Major	Korvettenkapitän
	Oberstleutnant	Fregattenkapitän
	Oberst	Kapitän zur See
f) Generale	Generalmajor	Konteradmiral
	Generalleutnant	Vizeadmiral
	Generaloberst	Admiral
	Armeegeneral	

## § 9

**Ernennung und Beförderung**

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Soldaten-, Unteroffiziers-, Offiziers- oder Generalsdienstgrad ernannt und innerhalb dieser Dienstgrade befördert.

(2) Zum Unteroffiziersschüler, zum Offiziersschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad oder für die Beförderung im Dienstgrad sind

- die politische, militärische und persönliche Eignung für die Dienststellung bzw. den höheren Dienstgrad und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
- die verfügbare Planstelle.

Zur Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

## § 10

**Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades**

(1) Die Herabsetzung im Dienstgrad kann nur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen, soweit in den §§ 22 Abs. 3 und 25 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei Ausschluß vom Wehrdienst nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt ohne besonderen Befehl, für die entsprechende Zeit, die Aberkennung des militärischen Dienstgrades.

(2) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann erfolgen

- auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift,
- wegen mangelnder Eignung,
- wegen dienstlicher Notwendigkeit.

## § 11

**Dienstalter im aktiven Wehrdienst**

Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee. Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

- der Kasernierten Volkspolizei,
- der Deutschen Grenzpolizei,
- der Bereitschaftspolizei,
- dem Ministerium für Staatssicherheit,
- der Deutschen Volkspolizei

angerechnet.

Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß neben den unter den Buchstaben a bis e genannten noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

## § 12

**Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Führung akademischer Grade bzw. Titel**

(1) Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Akademische oder andere Qualifikationsgrade bzw. Titel werden im Schriftverkehr zum Namen geführt.

## § 13

**Altersgrenze der Berufssoldaten**

Die Altersgrenze für Berufssoldaten ist das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeeingehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

## § 14

**Beendigung des aktiven Wehrdienstes**

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 19, 23, 20 Abs. 3, 32 bzw. 33 Abs. 2 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

## § 15

**Förderung der in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen**

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sind besonders zu fördern. Die Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.